



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 48

Inhalt: Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwältin und der Gerichtsvollzieher. S. 173

(Nr. 6295) Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwältin und der Gerichtsvollzieher. Vom 1. April 1918

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Gebührensätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhöhen sich um drei Sechstel, in der Berufungsinstanz, und in der Revisionsinstanz um fünf Sechstel. Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes tritt der § 52 der Gebührenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichs-Gesetzl. S. 767) außer Kraft.

Die Erhöhung tritt nicht ein im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ferner nicht im Falle des § 38 Abs. 1 daselbst, sofern sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf das Mahnverfahren beschränkt.

§ 2

Im § 78 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden ersetzt:

die Worte „12 Mark — Pf.“ durch die Worte „20 Mark — Pf.“,
die Worte „5 Mark — Pf.“ durch die Worte „8 Mark — Pf.“,
die Worte „— Mark 13 Pf.“ durch die Worte „— Mark 20 Pf.“,
die Worte „— Mark 60 Pf.“ durch die Worte „1 Mark — Pf.“.

§ 3

Die Gebührensätze der §§ 2, 4 bis 11 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhöhen sich um drei Sechstel. — Die Reisekosten-§ 17 Abs. 1 der Ge-